



## KRITERIENKATALOG ZUR „STANDORTSUCHE FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIK OBERROT“



---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>3</b>
<b>VORBEMERKUNGEN</b>	<b>4</b>
<b>METHODIK</b>	<b>5</b>
<b>KRITERIEN</b>	<b>6</b>
1. <b>Ausschlusskriterien</b>	<b>6</b>
2. <b>Vorbehaltskriterien</b>	<b>7</b>
3. <b>Kommunale Kriterien</b>	<b>8</b>
<b>EMPFEHLUNGEN</b>	<b>10</b>
1. <b>Empfehlungen für die Bauleitplanung</b>	<b>10</b>
2. <b>Empfehlungen für den Durchführungsvertrag</b>	<b>10</b>

## VORBEMERKUNGEN

Die Gemeinde Oberrot beabsichtigt in ihrem Gebiet Freiflächenphotovoltaikanlagen (im Weiteren zur Vereinfachung lediglich PV-Anlagen genannt) zuzulassen. Damit nicht jede Projektanfrage immer wieder grundsätzlich hinsichtlich der Situation und des Standortes neu grundlegend diskutiert und entschieden werden muss, hat sich der Gemeinderat dazu entschieden, Kriterien festzulegen, die seine Entscheidungsfindung unterstützen sollen.

Gegenstand der Standortsuche sind PV-Anlagen, die in der freien Fläche z. B. auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden. Es ist daher wichtig zu betonen, dass PV-Anlagen auf Dächern oder anderweitig baulich genutzten Bereichen (z. B. Parkplätzen, Lärmschutzwällen usw.) weiterhin sinnvoll sind und genutzt werden sollen. Die Freiflächenphotovoltaikanlagen sind hinsichtlich der regenerativen Energieerzeugung also kein „entweder oder“ sondern ein „sowohl als auch“.

Von NABU, BUND, Bodensees Stiftung und NaturFreunde Baden-Württemberg gibt es ein gemeinsam verfasstes Positionspapier „Hinweise für den naturverträglichen Ausbau von Freiflächensolaranlagen (Juli 2021). In der Einführung dazu steht *„Um sowohl die Klimakrise als auch die Biodiversitätskrise einzudämmen, bedarf es eines gesamtgesellschaftlichen Wandels und schnellen Handelns. Ein zentraler Baustein ist die Transformation unseres Energiesystems und damit einhergehend der Ausbau Erneuerbarer Energien. In Baden-Württemberg spielt dabei die Solarenergie eine wesentliche Rolle. (...)*

*Wie im Positionspapier beschrieben, kann unser Energiebedarf nicht alleine durch Solaranlagen auf Dachflächen und an Fassaden gedeckt werden. Außerdem können Solaranlagen nach der Baugenehmigung und Bebauungsplanverfahren auf der freien Fläche deutlich größer und schneller errichtet werden und günstiger Strom produzieren, was Freiflächenanlagen zu einer unverzichtbaren Ergänzung zu Solarenergie auf Dächern macht.“*

Artenschutzrechtliche Aspekte und der Schutz von besonders geschützten Pflanzen und Tieren muss zwingend bei einer konkreten Bebauungsplanung abgeprüft werden und kann ggf. zu einer Aufgabe der Planung führen.

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 04.01.2023 hat der Bundesgesetzgeber Photovoltaikanlagen in einem 200 m Streifen entlang von Autobahnen und zweigleisigen Bahnstrecken privilegiert, d. h. für solche Standorte ist kein Bebauungsplan mehr notwendig. Dies betrifft jedoch die Gemeinde Oberrot nicht.

Die nachfolgenden Kriterien wurden mit Bedacht gewählt. Dennoch können sie nicht jeden Einzelfall regeln. Die Gemeinde Oberrot behält sich deshalb ausdrücklich vor, bei konkreten Projekten weitere Kriterien in die Entscheidungsfindung einzustellen. Aus dem Kriterienkatalog ergibt sich kein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans.

In Fällen besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde Oberrot erfolgt eine gesonderte Prüfung eines Antrags.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 22.09.2025 wurde der Kriterienkatalog beschlossen.

## METHODIK

Ziel der Standortsuche ist es, Kriterien oder Bedingungen zu definieren, die dem Gemeinderat bei Standortanfragen helfen sollen, diese zu bewerten, um im gesamten Gemeindegebiet eine einheitliche Beurteilung zu ermöglichen. Es werden also nicht einzelne Grundstücke definiert und in die Flächennutzungsplanung übernommen.

Hierzu werden abgestufte Kriterien definiert:

1. **Ausschlusskriterien**  
Hier werden Kriterien definiert, die eine Errichtung von PV-Anlagen ausschließen, da z. B. die Flächen schon anderweitig genutzt sind oder gesetzliche Vorgaben einer Nutzung als PV-Fläche entgegenstehen oder die Gemeinde diese Flächen nicht bereit stellen möchte.
2. **Vorbehaltskriterien**  
Hier werden Kriterien definiert, die eine Errichtung von PV-Anlagen einschränken können.
3. **Kommunale Kriterien**  
Hier werden Kriterien definiert, die eine Standortentscheidung weiter konkretisieren und die Planungshoheit der Gemeinde ausformen. Außerdem werden Themenbereiche definiert, die im Zuge der Abwägung des Gemeinderates mit hinzugezogen werden können, um eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können.

Am Ende werden noch Empfehlungen für Festsetzungen in einem Bebauungsplan (BP) bzw. vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) und den Durchführungsvertrag (DV) zum VBP aufgeführt.

## KRITERIEN

### 1. Ausschlusskriterien

Nachfolgend werden die Ausschlusskriterien für Flächen definiert, in denen aufgrund von anderen Gesetzen oder Verordnungen keine PV-Anlagen errichtet werden dürfen/sollen oder die schon anderweitig genutzt sind und so für PV-Anlagen nicht zur Verfügung stehen oder die Gemeinde diese Flächen nicht bereit stellen möchte. Die entsprechenden Flächen entfallen somit für die weitere Untersuchung.

Ausschlusskriterium	Begründung
Bestehendes und geplantes Siedlungsgebiet	Siedlungsgebiete dienen i. d. R. der Unterbringung von Wohn- oder Gewerbenutzungen. Diese Flächen sollten nicht für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden, da ein Ersatz an anderer Stelle wiederum eine Flächeninanspruchnahme bedeuten würde. Sinnvoller ist es z. B. Dachflächen für eine solare Energiegewinnung zu nutzen.
Wald § 9 LWaldG	Großflächige bauliche Anlagen sollten in einem Wald grundsätzlich nicht errichtet werden.
Naturschutzgebiet (NSG) § 26 NatSchG	Gebiete, in denen in besonderem Maße der Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. <i>Anmerkung: In Oberrot nicht vorhanden.</i>
Naturdenkmal (ND) § 31 NatSchG	Naturdenkmale dürfen weder beeinträchtigt noch zerstört werden.
Besonders geschütztes Biotop §§ 33 und 33a NatSchG	§§ 33 und 33a Biotopie dürfen weder beeinträchtigt noch zerstört werden. <i>Anmerkung: Auch magere Flachland-Mähwiesen, Bergmähwiesen, Streuobstwiesen etc. sind gem. BNatSchG als gesetzlich geschützte Biotopie im Offenland zu betrachten.</i>
FFH-Gebiet/Natura 2000-Gebiet	Schutzgebiete mit europäischer Bedeutung sollten nicht mit großflächigen baulichen Anlagen eingeschränkt werden. Evtl. nicht so hochwertige Zwischenbereiche innerhalb der FFH-Abgrenzung sollten als Pufferzonen erhalten bleiben oder zu hochwertigen Bereichen entwickelt werden.
Landschaftsschutzgebiet (LSG) <sup>1</sup> § 29 NatSchG	Landschaftsschutzgebiete werden auch als Pufferzonen zu Naturschutzgebieten festgelegt. Großflächige bauliche Anlagen sollten in einem LSG grundsätzlich nicht errichtet werden.
Überschwemmungsgebiete (HQ <sub>100</sub> ) § 74 WHG i. V. m. § 65 WG	Belange des Hochwasserschutzes haben Vorrang vor anderen Nutzungen. Angesichts der zunehmenden Hochwasserproblematik sollten diese Flächen nicht in Anspruch genommen werden.
Grünzäsur (VRG) Plansatz 3.1.2	Vorranggebiet des Regionalplanes (Z) Die Grünzäsuren sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. <i>Anmerkung: In Oberrot nicht vorhanden.</i>
Gebiet für Natur- und Landschaftspflege (VRG) Plansatz 3.2.1	Vorranggebiet des Regionalplanes (Z) Sie sind vor einer Intensivierung der Raumnutzung zu bewahren.
Gebiet für Forstwirtschaft (VRG) Plansatz 3.2.4	Vorranggebiet des Regionalplanes (Z) Deckungsgleich mit den oben angeführten Waldflächen.
Gebiet für Landwirtschaft (VRG) Plansatz 3.2.3.3	Vorranggebiet des Regionalplanes (Z) Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit einer vorrangigen Landwirtschaft nicht vereinbar sind. <i>Anmerkung: In Oberrot nicht vorhanden.</i>

<sup>1</sup> Aktuell wird in der Politik diskutiert, ob PV-Anlagen innerhalb von LSG grundsätzlich zulässig sind. Aus Sicht der Gemeinde sind ausreichend Flächen vorhanden, um PV-Anlagen außerhalb von LSG errichten zu können, so dass LSG-Bereiche von solchen baulichen Anlagen freigehalten werden sollen.

Gebiet für Hochwasserschutz (VRG) Plansatz 3.4.1	Vorranggebiet des Regionalplanes (Z) Deckungsgleich mit den oben angeführten Überschwemmungsgebieten. <i>Anmerkung: In Oberrot nicht vorhanden.</i>
Gebiet für Windkraftanlagen (VRG) Plansatz 4.2.3.3.1	Vorranggebiet des Regionalplanes (Z) Es sind alle Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen. <i>Anmerkung: In Oberrot nicht vorhanden.</i>
Konzentrationsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen	Es sind alle Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen.

## 2. Vorbehaltskriterien

Nachfolgend werden die Vorbehaltskriterien für Flächen definiert, die eine Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschränken können.

Vorbehaltskriterium	Begründung
Gebiet für Rohstoffabbau (VRG) Plansatz 3.5.1	Vorranggebiet des Regionalplanes (Z) Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe nicht vereinbar sind. <i>Anmerkung: In Oberrot nicht vorhanden.</i>
Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG) Plansatz 3.2.1	Vorbehaltsgebiet des Regionalplanes (Ziel mit besonderem Gewicht bei der Abwägung)
Regionaler Grünzug (VRG) Plansatz 3.1.1	Vorranggebiet des Regionalplanes (Z) Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist zulässig, wenn nicht gemäß Flurbilanz als Vorrangflur I <u>und</u> in der Flächenbilanzkarte als Vorrangfläche I eingestuft sind.
Gebiet für Landwirtschaft (VBG) Plansatz 3.2.3.3	Vorbehaltsgebiet des Regionalplanes (Grundsatz, der Abwägung zugänglich) <i>Anmerkung: In Oberrot nicht vorhanden.</i>
Gebiet für Erholung (VBG) Plansatz 3.2.6.1	Vorbehaltsgebiet des Regionalplanes (Grundsatz, der Abwägung zugänglich)
Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG) Plansatz 3.3.2	Vorbehaltsgebiet des Regionalplanes (Grundsatz, der Abwägung zugänglich)
Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VBG) Plansatz 3.4.1	Vorbehaltsgebiet des Regionalplanes (Grundsatz, der Abwägung zugänglich)
Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VBG) Plansatz 3.5.2	Vorbehaltsgebiet des Regionalplanes (Grundsatz, der Abwägung zugänglich) <i>Anmerkung: In Oberrot nicht vorhanden.</i>
Generalwildwegeplan 2010	Fachplanung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) für „mobile, waldassoziierte, terrestrische Säugetiere“ <i>Anmerkung: Im Südwesten von Marbächle und Glashofen verläuft ein Wildtierkorridor mit nationaler Bedeutung.</i>

### 3. Kommunale Kriterien

Nachfolgend werden die Kommunalen Kriterien für Flächen definiert, die eine Standortentscheidung weiter konkretisieren und die Planungshoheit der Gemeinde ausformen.

Kommunales Kriterium	Begründung
Sichtbarkeit zur geschlossenen Wohnbauung	Ggf. kann eine störende Sichtbarkeit durch gute Eingrünungsmaßnahmen so gemindert oder beseitigt werden, dass der Gemeinderat dieses Kriterium als erledigt betrachten kann. Im konkreten Fall ist dies ggf. durch Sichtbarkeitsanalysen in Abstimmung mit der Gemeinde nachzuweisen.
Schutz der Ortseingänge	Ortseingänge sind die „städtebaulichen Visitenkarten“ einer Ortschaft. Daher werden PV-Anlagen in Nähe von Ortseingängen einer besonderen Begutachtung unterzogen. Im konkreten Fall ist dies ggf. durch Sichtbarkeitsanalysen in Abstimmung mit der Gemeinde nachzuweisen.
Größe einer einzelnen Freiflächenphotovoltaikanlage soll sich an maximal 7,5 ha orientieren  Bei nachgewiesenem Eigenbedarf kann auch mehr als 7,5 ha zugestimmt werden.	Zu große Anlagen sollen nicht umgesetzt werden, da diese das Landschaftsbild zu stark beeinträchtigen. Eine Kumulation mehrerer Anlagen ist dabei zu beachten. In Einzelfällen kann eine Überschreitung zugelassen werden. Wird der hergestellte Strom für den Eigenbedarf benötigt und sind, um diesen zu decken, mehr als 7,5 ha Freiflächenphotovoltaik notwendig, so kann eine Zustimmung des Gemeinderates über 7,5 ha erfolgen.
zunächst zwei weitere Anlagen mit je maximal 7,5 ha an Freiflächenphotovoltaikanlagen im gesamten Gebiet der Gemeinde	Eine Deckelung von zunächst zwei weiteren Anlagen mit maximal je 7,5 ha entspricht einer maximalen Gesamtfläche von 22,2 ha (darin enthalten ist die aktuell in Planung befindliche Anlage mit einer Größe von 7,2 ha) von allen PV-Anlagen im gesamten Gebiet der Gemeinde wird festgelegt, da die Gemeinde einen ausreichend großen Beitrag an der regenerativen Energieerzeugung mittels Photovoltaik beisteuert. Die Eingriffe in den Landschaftsraum durch raumbedeutsame Infrastruktureinrichtungen soll begrenzt werden. Bei einer Flächenüberschreitung sollen aktive Landwirte bevorzugt werden. <i>Hinweis: 0,2 % der Gemeindefläche (3.792 ha) entsprechen ca. 7,6 ha</i>
regionale Wertschöpfung	Für die Gemeinde muss eine regionale Wertschöpfung durch das konkrete PV-Projekt erfolgen. Diese kann unterschiedlich ausfallen (z. B. ortsansässige/regionale Betreiber, finanzieller Mehrwert durch z. B. Bürgerbeteiligung, usw.) und ist vom Betreiber der PV-Anlage der Gemeinde gegenüber darzulegen. Der Sitz der Betreibergesellschaft muss im Gemeindegebiet sein. Der sog. „Solarcent“ wird erwartet.
Doppelnutzung	Es wird erwartet, dass die Flächen zwischen und unter den Modulen einer sinnvollen, möglichst landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden (Doppelnutzung).
Pachtgefüge in der Gemeinde	Es ist darzulegen, wie sich die PV-Anlage auf die lokalen Pachtpreise auswirken könnte (z. B. was bedeutet der „Flächenverlust“ für den bisherigen Pächter).
Realisierbarkeit / Nutzung des Solarstroms	Es sind Aussagen notwendig, wie sich die Realisierbarkeit des Projektes darstellt, u. a.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• schriftliche Bestätigung des Netzbetreibers zur Einspeise ins Stromnetz</li> <li>• geplante zeitliche Umsetzung</li> <li>• Was soll mit dem erzeugten Strom geschehen (z. B. Direktvermarktung, Einleitung ins allg. Stromnetz, ...)?</li> </ul>

Anschließend werden noch Themenbereiche aufgeführt, die in eine Abwägung mit einfließen können, jedoch ohne konkrete Einschränkungen zu machen.

<b>Themenbereiche</b>	<b>Begründung</b>
Erholung und Gesundheitsvorsorge	Bedeutung der Flächen für Gesundheitsvorsorge und Erholung, z. B. besondere Attraktivität zur Naherholung, Ortsnähe, Vorhandensein von Rad- und Wanderwegen, Erholungseinrichtungen. Stichworte: Grad der vorhandenen Belastung mit Lärm, Schadstoffen, Gerüchen
Tiere und Pflanzen	Besondere Tier- und Pflanzenstandorte z.B. extensive Äcker; Offenlandgebiete, unzerschnittene Landschaftsräume. Stichworte: Störungsrisiko für hochwertige Lebensräume oder für Vernetzungslinien
Boden/Landwirtschaft	Anteil der Ackernutzung, landbauliche Eignung der Böden, Ackerkennzahl, Ortsnähe, Erschließung, Schlaggrößen
Klima	Siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen
Wasser	Hochwasserschutz, Grundwasserschutz
Landschaft	Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kultur- oder Naturlandschaft, Landschaftsteile als Relikte historischer Nutzungsformen. Stichworte: Blickbeziehungen, Silhouetten, optische Störungen
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmale, Ensemble- und Umgebungsschutz, Ressourcenschutz (Boden/Landwirtschaft siehe oben)
Nutzbarkeit	Stark geneigte Nordhänge sind für die Anlage von Freiflächenphotovoltaikanlagen unattraktiv. Auch starke Verschattungen z. B. durch angrenzende Bewaldung oder Bebauung sind nachteilig. Nutzungseinschränkungen können auch durch Leitungen (Abstandsflächen) entstehen.
Vorbelastungen	Verkehrsreiche Straßen, Bahnlinien, Masten, Gebäude, vorhandene Freiflächenphotovoltaikanlagen, Deponien/Altlasten. Aufgrund ihrer Vorbelastung sind Deponieflächen besonders für die Anlage von Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet. Dabei können jedoch insbesondere auf stillgelegten Deponien Artenschutzbelange relevant sein.
Infrastruktur	Die Einspeisung des gewonnenen Stroms sollte auf kurzem Wege geschehen. Sinnvollerweise sollten Freiflächenphotovoltaikanlagen über bestehende Straßen und Wege erschlossen werden.

## EMPFEHLUNGEN

### 1. Empfehlungen für die Bauleitplanung

Nachfolgend werden Vorschläge für Festsetzungen in einem Bebauungsplan bzw. vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgeführt.

- Ausschluss von Blendwirkungen auf Wohnbebauung oder Straßen
- Die Funktionsfähigkeit von Drainagen muss gewährleistet bleiben.
- Die Zugänglichkeit von angrenzenden Flurstücken muss weiterhin möglich sein.
- Flächen zwischen und unterhalb der Solarmodule sind z. B. (gilt nicht bei einer Doppelnutzung mit konventioneller Landwirtschaft):
  - extensiv zu bewirtschaften (max. zweimalige Mahd, wobei Erstmahd nach Hauptblüte)
  - dürfen nicht gedüngt werden
  - dürfen nicht gemulcht werden
  - ohne Pestizideinsatz oder sonstige chemische Zusätze zu bewirtschaften
- Je nach Bewirtschaftungsform der Flächen zwischen und unterhalb der Solarmodule ist die Umzäunung für Kleintiere durchlässig zu gestalten (Bodenfreiheit des Zaunes mind. 20 cm); zum Schutz von Bodenbrütern kann eine Ausnahme davon geboten sein.
- Außerhalb entlang der Zäune sollte ein mind. 3,0 m breiter Streifen mit einem naturnahen Stauden- oder Heckenbewuchs oder einem Blühsaum aus einheimischen Arten angelegt werden.
- Nach Nutzungsaufgabe und Rückbau der Anlage sollen die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden dürfen (gemäß dem heutigen Bewirtschaftungszustand).

### 2. Empfehlungen für den Durchführungsvertrag

Nachfolgend werden Vorschläge für Inhalte aufgeführt, die in den Durchführungsvertrag im Zuge eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen werden können.

- Netzanbindung erfolgt ausschließlich mittels Erdverkabelung
- Rückbauverpflichtung einer PV-Anlage